

AUFNAHMEANTRAG

SV Biesenthal 90 e.V.

Abteilung: *Fußball / *Volleyball / *Tischtennis / *Gymnastik / *Mutter-Kind / *Handball / *Aerobic

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme als *aktives / *förderndes / *Jugend - Mitglied

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____ o m o w

Anschrift: _____

Straße

Ort

Telefon

Ich war bis jetzt in folgendem Verein: _____

Bin *noch/ *nicht mehr Mitglied und besitze *einen / *keinen Spielerpass

Die Vereinssatzungen sind mir bekannt, ich erkenne sie in vollem Umfang an und verpflichte mich zur pünktlichen

Zahlung der Beiträge.

<u>Beiträge (monatlich):</u>	aktives - Mitglied	10,00 €
	geminderter Beitrag (Arbeitslose, AZUBIS, Studenten)	7,50 €
	Jugend - Mitglied	6,00 €
	Förderndes Mitglied (Mindestbeitrag)	2,50 €
	Mitglied Gymnastikgruppe	6,00 €
	Mitglied Aerobicgruppe	10,00 €

Bei Neuaufnahme wird eine Aufnahmegebühr von 7,50 € erhoben.

Der Beitrag wird fällig ab Eintrittsdatum. Danach jeweils Ende Januar (bei jährlicher/halbjähriger Zahlung) und Ende Juni (bei halbjähriger Zahlung) des Jahres.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos, auf denen ich/mein Kind im Zusammenhang mit dem SV Biesenthal 90 e.V. abgebildet sind, im Internet auf der Homepage des SV Biesenthal 90 e.V. veröffentlicht werden.

Ort: _____ den: _____

Unterschrift: _____

Antragsteller

bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter

Einzugsermächtigung:

Hiemit erteile ich dem Verein, SV Biesenthal 90 e.V. eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung, zu Lasten meines angegebenen Kontos. Kosten aufgrund nichteingelöster Lastschrift trägt das Mitglied.

Beitrag: _____ € Abbuchung soll * halbjährlich / *jährlich erfolgen

Name (Mitglied): _____ Vorname: _____

Kontoinhaber mit Namen und Vornamen: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Ort: _____ den: _____

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Bankverbindung:

SV Biesenthal 90 e.V. - Gläubiger-ID: DE 37ZZZ00000673065

Sparkasse Barnim

IBAN: DE63 1705 2000 3320 0149 34

BIC: WELADED1GZE

***nicht zutreffendes bitte streichen**

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Satzung des SV Biesenthal 90 e.V.

§1

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Biesenthal 90.
- (2) Sitz des Vereins ist Biesenthal.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports als Breitensport, der Jugendarbeit, die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§7

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Beschluss des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§8

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§9

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Er kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag.
- (3) Der Austritt muss mindestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

§10

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

§11

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§12

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem örtlich zuständigen Kreissportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat

§13

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.01.2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Biesenthal 90 e.V. beschlossen worden.